

BGer 4A_331/2025 vom 21. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_331_2025

FR: TF 4A_331/2025 du 21 juillet 2025

IT: TF 4A_331/2025 del 21 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer forderte von der Beschwerdegegnerin mit Klage vom 6. Januar 2021 beim Kantonsgericht des Kantons Zug die Bezahlung des Betrages von Fr. 486'705.70 zuzüglich Zins, nebst Bezahlung vorsorgerechtllicher Beiträge und der Änderung seines Arbeitszeugnisses. Mit Entscheid vom 18. September 2023 verpflichtete das Kantonsgericht die Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer den Nettobetrag von Fr. 133'672.30 nebst Zins zu bezahlen. Im Übrigen wies es die Klage ab, soweit es darauf eintrat. Auf Berufung des Beschwerdeführers und Anschlussberufung der Beschwerdegegnerin hin verpflichtete das Obergericht des Kantons Zug die Beschwerdegegnerin mit Urteil vom 25. Oktober 2025 in teilweiser Gutheissung beider Rechtsmittel, dem Beschwerdeführer den Nettobetrag von Fr. 122'348.20 nebst Zins zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin erhob gegen dieses Urteil und gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. September 2023 beim Bundesgericht mit einer vom 30. Juni 2025 datierten Eingabe (Poststempel vom 1. Juli 2025) Beschwerde. Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

In Zivilsachen, wie hier eine vorliegt, ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts zulässig (Art. 75 Abs. 1 BGG). Beim Kantonsgericht des Kantons Zug handelt es sich nicht um eine solche Instanz, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, soweit sie sich gegen dessen Entscheid vom 18. September 2023 richtet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Soweit sich die Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts vom 25. Oktober 2024 richtet, ist sie offensichtlich verspätet: Eine Beschwerde an das Bundesgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Nach Art. 44 Abs. 1 BGG beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Die Frist ist u.a. eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid des Obergerichts vom 25. Oktober 2024 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gemäss der Sendungsverfolgung der Post am 28. Oktober 2024 zugestellt. Die Beschwerdefrist lief demnach am 27. November 2024 ab. Die vorliegende Beschwerde wurde der Schweizerischen Post gemäss Poststempel am 1. Juli 2025 übergeben. Damit ist die Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten. Auf die Beschwerde kann demnach auch

nicht eingetreten werden, soweit damit das Urteil des Obergerichts vom 25. Oktober 2024 angefochten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.